

KLARTEXT VON JÜRGEN DUMSCHAT

Steuerliche Teilfreistellung der Investmenterträge

Steuern zu hinterziehen, so hat sich zunehmend herumgesprochen, lohnt nicht, denn es ist strafbar und die Chance, erwischt zu werden, ist hoch. Steuern zu sparen jedoch ist herrlich. Gerade im Kapitalanlagebereich hat das "Steuer-spar-Modell" eine lange Tradition, wobei es sich allerdings oft auch nur um Schlupflöcher handelte, die mit der nächsten Gesetzesreform schon wieder geschlossen wurden. Nun lädt die Investmentbranche auf Basis des Anfang nächsten Jahres in Kraft tretenden Investmentsteuerrechts erneut zum Steuersparen ein. Bei Investmentfonds mit mindestens 25 Prozent Aktienanteil können 15 Prozent der Erträge des Fonds von der Abgeltungssteuer befreit werden. Sind mehr als 50 Prozent des Fondsvermögens in Aktien investiert, steigt die Teilfreistellung der Erträge sogar auf 30 Prozent. Bei Immobilienfonds sind die Teilfreistellungen sogar noch höher.

Reihenweise werden nun die im Prospekt verankerten Anlagebedingungen der Steuergesetzgebung angepasst, um bei Anlegern künftig mit einer möglichst hohen Teilfreistellung von der Abgeltungssteuer zu punkten. Musterberechnungen kursieren bereits, um Anlageinteressenten vor Augen zu führen, wie schlecht die Wertentwicklung nun sein kann, um nach Steuerersparnis immer noch genauso gut zu sein wie ein Fonds, der keine Mindestaktienquote festschreibt. Vergessen wird bei diesen Musterberechnungen regelmäßig, dass die Teilfreistellung der Fondserträge vor allem das Äquivalent für eine andere steuerliche Änderung sein soll. Deutsche Investmentfonds müssen nämlich künftig auf Fondsebene Dividendenerträge mit 15 Prozent versteuern, was zunächst mal die Fondsperformance schmälert. Wer den Aktienanteil nun aus steuerlichen Gründen im Vergleich zum bisherigen Anlagekonzept erhöht, zahlt also im Gegenzug auf Fondsebene auch mehr Steuern. Viel schlimmer könnte sich jedoch auswirken, dass der höhere Aktienanteil auch

deutlich höhere Risiken bringt. Die Absicherung über Derivate ist zwar möglich, sie ist jedoch naturgemäß gerade in Krisenzeiten auch ziemlich teuer.

Es fällt auf, dass international tätige Fondsanbieter mit der Umstellung der Anlagerichtlinien sehr zurückhaltend sind. Sie argumentieren zu Recht, dass sie das Fondsmanagement hinsichtlich der Flexibilität nicht einschränken wollen, um den steuerlichen Vorteil für deutsche Anleger nicht mit Nachteilen bei der Umsetzung der Anlagestrategie erkaufen zu müssen, die alle, also auch die Anleger in anderen Zielmärkten, mit schlechterer Performance bezahlen müssen.

Einen Haken hat das neue Investmentsteuerrecht ohnehin noch: Es ist zwar beschlossen und soll Anfang nächsten Jahres in Kraft treten. Es gibt jedoch unter allen großen Parteien viele Befürworter einer Abschaffung der Abgeltungssteuer. Bei einer Rückkehr zur individuellen Besteuerung der Erträge mit dem Einkommensteuersatz des Anlegers wäre das Investmentsteuergesetz in seiner jetzigen Form nicht abwickelbar. Eine unmittelbare Abwicklung aller Steuerzahlungen durch die Depotbank des Anlegers wäre nämlich bei individuellem Steuersatz nicht möglich. Wer sichergehen will, dass ihm im Gegenzug zur erhofften Steuerfreistellung keine Nachteile entstehen, welche die Freude an der Steuerfreistellung vergällen, hat auf Basis des aktuellen Gesetzestextes noch eine bessere Möglichkeit. Diese ist in § 20 Abs. 4 InvStG verankert: Eine Teilfreistellung der Erträge kann auch (ohne Prospektänderung) im Nachhinein erwirkt werden, wenn ein Fonds (ohne Zwang durch festgelegte Quoten) dauerhaft eine Mindestaktienquote von 25 Prozent bzw. 50 Prozent gehalten hat und den Anlegern der erforderliche Nachweis durch die KVG zur Verfügung zur Verfügung gestellt wird.



JÜRGEN DUMSCHAT

Jahrgang 1955, ist geschäftsführender Gesellschafter der AECON Fondsmarketing GmbH.

Seit mehr als 25 Jahren favorisiert er vermögensverwaltende Fonds, um den Kapitalerhalt nicht dem Streben nach guter Performance zu opfern. Dabei verlässt er gerne die ausgetretenen Pfade herkömmlicher Sichtweisen.